

|                                                                                |  |  |                                             |            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------|--|--|---------------------------------------------|------------|--|
| <b>Kreisstadt Bergheim<br/>Der Bürgermeister</b>                               |  |  | <b>Vorlage Nr.: 463/2026<br/>öffentlich</b> |            |  |
|                                                                                |  |  | Mitzeichnungen                              |            |  |
| Dezernat: II<br>FBL: Herr Wirtz<br>AbtL: Herr Neb<br>Verfasser/in: Frau Sztuka |  |  |                                             |            |  |
|                                                                                |  |  |                                             |            |  |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                                              |  |  |                                             |            |  |
| Gremium                                                                        |  |  |                                             | Datum      |  |
| A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften                                     |  |  |                                             | 15.09.2026 |  |

|            |                                                                                                                                                                                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> | <b>Mitteilung<br/>Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz – UStG) zum 01.01.2027</b> |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erläuterungen:

### 1. Sachverhalt

#### 1. Ausgangslage

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend neu geregelt. Insofern ist auch die Kreisstadt Bergheim unmittelbar von dieser Neuregelung betroffen.

Über die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die von der Kreisstadt Bergheim in Anspruch genommene Übergangsregelung wurde der Ausschuss bereits mit der Mitteilungsvorlage Nr. 399/2020 informiert.

Die Übergangsregelung endet mit Ablauf des 31.12.2026. Ab dem 01.01.2027 ist § 2b UStG bundesweit und damit auch für die Kreisstadt Bergheim verbindlich anzuwenden. Die sich daraus ergebende umsatzsteuerliche Behandlung der städtischen Leistungen beruht auf einer bundesgesetzlichen Verpflichtung. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Änderung der Besteuerung durch die Kreisstadt Bergheim.

Zur Vorbereitung auf die verbindliche Anwendung wurden die städtischen Leistungen und Einnahmen umsatzsteuerlich überprüft und bewertet. Im Ergebnis sind verschiedene bislang ohne Umsatzsteuer abgerechnete Leistungen ab dem 01.01.2027 umsatzsteuerlich neu zu behandeln. Hieraus ergibt sich insbesondere Anpassungsbedarf bei Satzungen, Gebühren- und Entgeltregelungen sowie privatrechtlichen Vertragsgrundlagen.

### 2. Finanzielle Auswirkungen und Entgeltgestaltung

Soweit Leistungen der Kreisstadt Bergheim aufgrund der Neuregelung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist die hierauf entfallende Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Der Umsatzsteueranteil steht der Kreisstadt Bergheim damit nicht als Ertrag zur Verfügung, sondern stellt -ggf. unter Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs- einen durchlaufenden Posten dar.

Würden die bisherigen Entgelte unverändert beibehalten, so würde dies zu einer unmittelbaren Verringerung der bisherigen städtischen Erträge und damit zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts führen.

Die Entgelte für künftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind daher grundsätzlich um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer anzuheben. Nur so kann sichergestellt werden, dass der bisherige Nettoertrag der Kreisstadt Bergheim erhalten bleibt und aus der gesetzlichen Neuregelung keine zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt entsteht.

Die konkrete Ausgestaltung ist für jede betroffene Leistung unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen gesondert zu prüfen.

### 3. Anpassung von Satzungen und privatrechtlichen Vertragsgrundlagen

Im Rahmen der bisherigen Prüfung wurde zum aktuellen Stand festgestellt, dass im Hinblick auf die Anwendung des § 2b UStG bei verschiedenen Satzungen und Entgeltregelungen Anpassungsbedarf i.S.d. vorstehenden Ausführungen besteht.

Dies betrifft derzeit insbesondere:

- die Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim,
- die Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim,
- die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bergheim,
- die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie
- die Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim – Feuerwehrsatzung.

Unabhängig von der vorstehenden Aufzählung sind sämtliche bestehenden Satzungen und Entgeltregelungen auf einen möglichen umsatzsteuerlichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, werden diese durch die jeweils zuständigen Fachbereiche vorbereitet. Die entsprechenden Änderungen sind zunächst in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorzubereiten und anschließend dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Beschlussfassung vorzulegen. Die politische Beratung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die erforderlichen Änderungen zum 01.01.2027 in Kraft treten können.

Bei der Beratung der erforderlichen Anpassungen sind die ab dem 01.01.2027 verbindlich anzuwendenden umsatzsteuerlichen Vorgaben und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Der etwaige Anpassungsbedarf aufgrund der Neuregelung des § 2b beschränkt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Regelungen. Auch privatrechtliche Verträge und Entgeltregelungen sind hinsichtlich der Leistungserbringung und Entgeltgestaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies betrifft beispielsweise Verträge über Vermietungs- und sonstige entgeltliche Leistungen.

#### **4. Künftige steuerliche Prüfung neuer und geänderter Sachverhalte**

Die vorgenommenen umsatzsteuerlichen Bewertungen beziehen sich auf die derzeit bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Neue Leistungen, Änderungen bestehender Sachverhalte oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können eine erneute steuerliche Beurteilung erforderlich machen.

Die Fachbereiche und Abteilungen sind daher verpflichtet, steuerlich relevante neue oder geänderte Sachverhalte frühzeitig mit der Abteilung 6.2 „Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung“ abzustimmen. Dies soll grundsätzlich bereits vor dem Abschluss oder der Änderung eines Vertrages, der Beschlussfassung über eine Satzung, der Festlegung oder Änderung eines Entgelts sowie der Aufnahme einer neuen oder geänderten Tätigkeit erfolgen.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der städtischen Leistungen ist damit als fortlaufender Prüfprozess zu verstehen.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Bis zum 31.12.2026 liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung der aus den bisherigen Prüfungen resultierenden Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Anpassungen der betroffenen Satzungen, Gebühren- und Entgeltregelungen sowie privatrechtlichen Vertragsgrundlagen und die Vorbereitung der verwaltungsinternen steuerlichen Abwicklung ab dem 01.01.2027.

Die Abteilung 6.2 begleitet die zuständigen Fachbereiche und Abteilungen bei der steuerlichen Beurteilung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.